



Inhaltsverzeichnis

Beschlussprotokoll der 53. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 16. Mai 2024. S. 1

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen-Eggersdorf über die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die erstmalige Herstellung sowie die Unterhaltung der Verkehrsanlage Birkeneck S. 1

Beteiligung zur 4. Fortschreibung des Lärmaktionsplans S. 8

Beschlussprotokoll der 53. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 16. Mai 2024.

öffentlicher Teil

06/53/381/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, auf Vorschlag des Bürgermeisters Herrn Stephan Schwabe zum 1. Juni 2024 die Aufgabe der Fachbereichsleitung des Fachbereiches Bürgerdienste zu übertragen.

06/53/382/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt die Förderrichtlinie der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zum Abbau von Barrieren.

06/53/383/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, das anliegende Freizeitstättenkonzept der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf.



06/53/384/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 49 "Ernst-Thälmann-Straße/Neue Straße", um die Flurstücke 2085 und 2376, der Flur 1 in der Gemarkung Eggersdorf, zu verkleinern (entsprechend der Anlage 1 „Angepasster Geltungsbereich“).

nicht öffentlicher Teil

06/53/385/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf stimmt einem Grundstückstausch in den Ortsteilen Petershagen und Eggersdorf zu.

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die erstmalige Herstellung sowie die Unterhaltung der Verkehrsanlage Birkeneck

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat in öffentlicher Sitzung am 18.04.2024 den Beschluss gefasst, gemäß dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) den Straßenbau in der Verkehrsanlage Birkeneck gemeinsam mit der Gemeinde Fredersdorf/Vogelsdorf durchzuführen. Zur Regelung der Rechte und Pflichten beider Gemeinden ist dazu in gleicher Sitzung eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen worden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde mit Datum vom 30. April 2024 aufsichtsbehördlich durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow genehmigt (AZ: 15.11.03).

Die Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 15.06.2024, rechtswirksam.

Petershagen/Eggersdorf, den 21. Mai 2024

gez. Marco Rutter
Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die erstmalige Herstellung sowie die Unterhaltung der Verkehrsanlage Birkeneck

zwischen
der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
diese vertreten durch den Bürgermeister
Herr Marco Rutter
Am Markt 8
15345 Petershagen/Eggersdorf

und

der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf
diese vertreten durch den Bürgermeister
Herr Thomas Krieger
Lindenallee 3
15370 Fredersdorf-Vogelsdorf

wird gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/32) in der Fassung vom 19. Juni 2019 die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

- (1) Die Gemeinden Petershagen/Eggersdorf und Fredersdorf-Vogelsdorf grenzen mit den Gemarkungen Vogelsdorf und Petershagen im Bereich der Straße „Birkeneck“ aneinander. Die Gemarkungsgrenze verläuft entlang der nördlichen Flurstücksgrenzen Flurstücke 349, 350 und 354 der Flur 4 der Gemarkung Vogelsdorf bzw. entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 1355, 108, 109, 1785 und 1784 der Flur 4 der Gemarkung Petershagen.
- (2) Die ca. 105 m lange, bisher unbefestigte Mischverkehrsfläche der Straße „Birkeneck“, die bereits über eine neue Straßenbeleuchtung südlich der Fahrbahn verfügt, liegt auf den Flurstücken 349, 350 und 354 der Flur 4 der Gemarkung Vogelsdorf und auf den Flurstücken 1355, 108, 109, 1785 und 1784 der Flur 4 der Gemarkung Petershagen.
- (3) Die Flurstücke 1402, 1353, 1400, 1399, 808, 809, 1783, 1355, 108, 109, 1785, 1784 der Flur 4 der Gemarkung Petershagen sind von der Straße „Birkeneck“ aus zu erreichen. Das Flurstück 1402 der Flur 4 der Gemarkung Petershagen ist zusätzlich fußläufig von der in der Gemarkung Petershagen liegenden Hildegardstraße aus zu erreichen. Bei den Flurstücken 1355, 108, 109, 1785 und 1784 handelt es sich um öffentliche Straßenverkehrsflächen, welche zum Teil der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf gehören und zum Teil im privaten Besitz sind.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinden planen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse den gemeinsamen Straßenbau des

Birkenecks. Es handelt sich um eine Erschließungsmaßnahme nach BauGB.

- (2) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf überträgt die ihr obliegende Aufgabe des Straßenbaus (erstmalige endgültige Herstellung) der Straße Birkeneck auf die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf. Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf übernimmt diese Aufgabe. Die Rechte und Pflichten zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen auf die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative GKGBbg über.
- (3) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf verpflichtet sich, alle für die Planung, Durchführung und Beitragserhebung notwendigen Informationen der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf zu übergeben.
- (4) Die Baumaßnahme umfasst den Bau einer Mischverkehrsfläche, Entwässerungsanlage, beidseitige Grünstreifen und Baumpflanzungen. Der Bau der Zufahrten ist für Grundstücke der Gemarkung Vogelsdorf Teil der Gesamtmaßnahme. Der Bau der Zufahrten auf der Gemarkung Petershagen ist im Rahmen der Baumaßnahme nicht vorgesehen. Die Straßenbeleuchtung ist bereits vorhanden und nicht Teil der Vereinbarung.
- (5) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den zum Vorhaben gehörenden Unterlagen (Anlage 2 zur Vereinbarung - Ausführungsplanung Stand 12/2022, Leistungsverzeichnis, Baubeschreibung und Kostenermittlung (verpreistes Leistungsverzeichnis mit Stand 27.10.2022), dem geänderten Lageplan 3.1 (Stand 08/2023) und der ergänzten Gehweganbindung aus dem BP „Friedhofstraße/Birkeneck“ (Deckblatt Stand 10/2023)).

§ 2

Satzungsrecht

- (1) Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf wird ermächtigt, zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung der Anlagen der öffentlichen Straße in der Verkehrsanlage Birkeneck von den Anliegern der in der Gemarkung Petershagen an diese Straße anliegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben. Die Herstellung von Grundstückszufahrten und -zugängen auf der Gemarkung Petershagen ist nicht vorgesehen.
- (2) Zu dem in Absatz 1 genannten Zweck wird die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf ermächtigt, die an die Straße Birkeneck anliegenden Grundstücke der Gemarkung Petershagen in den Geltungsbereich der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf einzubeziehen, sofern sie von dieser Straße aus erschlossen sind oder werden.

§ 3

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf führt die Straßenbaumaßnahme im Einvernehmen mit der Gemein-

de Petershagen/Eggersdorf durch. Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf ist für die Planung, Ausschreibung/Vergabe, Durchführung/Vertragsabwicklung der Baumaßnahme und deren Abrechnung/Beitragserhebung zuständig. Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf bindet die dafür verantwortlichen Unternehmen. Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf tritt für die gesamte Baudurchführung als Bauherr auf.

- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Gemeinden abgenommen. Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.

II. Kosten

§ 4

Kosten der Baumaßnahme, Unterhaltung

- (1) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf trägt die Erschließungskosten, die bei der Gemeinde nach § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB verbleiben, sowie die nicht beitragsfähigen Kosten der erstmaligen Herstellung und zwar beide entsprechend dem Anteil am umlagefähigen Aufwand, der bei der Verteilung den Grundstücken in der Gemarkung Petershagen zuzuordnen ist.
- (2) Für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen erhält die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf je veranlagtes Grundstück und Bescheid eine Kostenerstattungspauschale in Höhe von 25,00 Euro zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht. Damit sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erhebung von Erschließungsbeiträgen abgegolten. Das Prozess- und Beitreibungsrisiko trägt die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf.
- (3) Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf führt die bauliche Unterhaltung der Mischverkehrsfläche und Entwässerungsanlage durch. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zahlt der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf hierfür eine jährliche Pauschale in Höhe von 1.073,10 Euro bis zum 30. Juni eines Jahres für das laufende Jahr, erstmalig in 2025. Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf prüft die Angemessenheit der Pauschale alle 3 Jahre, erstmals zum 1.1.2027 und teilt das Ergebnis der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf mit. Eine Anpassung der Pauschale wird zwischen den Gemeinden vereinbart, wenn die Abweichung der Kosten von der Pauschale mehr als 10 % betragen (Minderung oder Steigerung). Ausgenommen von der Regelung sind die Kosten der Unterhaltung der Straßenbeleuchtung. Hierzu gilt die gesonderte Verwaltungsvereinbarung vom 19./26. September 2014.
- (4) Für die betriebliche Unterhaltung der Straße ist jede Gemeinde selbst zuständig. Die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes erfolgt auf Basis der Regelungen der jeweiligen Satzungen durch die Anlieger.

- (5) Die Laubentsorgung führt die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf durch. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zahlt der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf hierfür eine jährliche Pauschale in Höhe von 46,50 Euro bis zum 30. Juni eines Jahres für das laufende Jahr, erstmalig in 2025. Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf überprüft die Angemessenheit der Pauschale alle 3 Jahre, erstmals zum 1.1.2027 und teilt das Ergebnis der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf mit. Eine Anpassung der Pauschale wird zwischen den Gemeinden vereinbart, wenn die Abweichung der Kosten von der Pauschale mehr als 10 % betragen (Minderung oder Steigerung).

- (6) Die in Absatz 3 und 5 genannten Kosten werden bei der erstmaligen Geltendmachung im 1. Jahr 4 Wochen nach Rechnungslegung fällig. Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 und die Kostenpauschale nach Absatz 2 werden 4 Wochen nach Anforderung, jedoch nicht vor Erteilung der Endbescheide an die Beitragspflichtigen fällig. Die Kosten sind zu erstatten auf das Konto der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf.

Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE36 1705 4040 2000 8551 40
BIC: WELADED1MOL

§ 5

Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf verfolgt nach Herstellung der Rasenansaat und der Pflanzung der Straßenbäume die vertraglich vereinbarten Leistungen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bis zur endgültigen Abnahme.
- (2) Nach Abschluss der vereinbarten Pflegeleistungen übernehmen die Gemeinden die Unterhaltung der Bepflanzung und der Rasenflächen auf den jeweils eigenen Gemarkungsflächen.

§ 6

Grunderwerb

- (1) Grunderwerb für die Herstellung der Verkehrsanlage, soweit erforderlich, wird von jeder Gemeinde selbst durchgeführt.
- (2) Die Kosten für erforderlichen Grunderwerb werden von der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf getragen und fließen sodann in die Beitragserhebung ein. Sofern erforderlich ist das Instrument des Kostenspaltungsbeschlusses zu nutzen. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf entstandene Grunderwerbskosten erstattet die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf auf Anforderung und nach Vorliegen entsprechender prüffähiger Unterlagen.

§ 7

Gewährleistung

Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf verfolgt die Gewähr-

leistungsansprüche aus den mit Dritten bezüglich der Durchführung der Bauleistung geschlossenen Verträgen.

§ 8 Baulast nach Fertigstellung

Mit Beendigung der Straßenbaumaßnahme geht die Straßenbaulast der auf dem Gebiet der Gemeinde Petershagen-Eggersdorf liegenden Straßenflächen wieder auf die Gemeinde Petershagen-Eggersdorf über. § 4 Abs. 3 und 5 bleiben unberührt. Die Unterhaltungslast regelt sich nach § 4 Abs. 3 und 5 und § 5 Abs. 2.

§ 9 Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Gemeinde schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden.
- (2) Die Regelungen zur Unterhaltung der Straße in der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf und der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf vom 27. März 2007/16. April 2007 werden mit In-Kraft-Treten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufgehoben.

§ 10 Sonstige Bestimmungen / Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss. Anstelle unwirksamer Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken in dieser Vereinbarung verpflichten sich die Beteiligten eine Regelung zu treffen, die – soweit rechtlich möglich – dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung gewollt haben oder - bei ausfüllungsbedürftigen Lücken – nach dem Sinn und Zweck des gesamten Vertragswerkes gewollt hätten, sofern sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.
- (3) Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf und die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf verpflichten sich, bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung vor Anrufung eines Gerichts ein Schiedsverfahren gem. § 44 GKGBbg durchzuführen. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus Vereinbarungen über eine kommunale Zusammenarbeit oder aus Verbands- oder Anstaltssatzungen nach diesem Gesetz kann vor Anrufung eines Gerichts die Kommu-

nalaufsichtsbehörde zur Schlichtung unter Darlegung des Sach- und Streitstandes angerufen werden, soweit nicht in der Vereinbarung oder der Satzung ein besonderes Schiedsverfahren vorgesehen ist. Die Kommunalaufsichtsbehörde unterbreitet einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit; die kommunalaufsichtsbehördlichen Befugnisse bleiben unberührt. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann sich sachkundiger Dritter bedienen und dadurch entstandene Kosten den Beteiligten durch Bescheid auferlegen.

- (4) Die Verwaltungsvereinbarung ist zweifach gefertigt. Die Gemeinden erhalten je eine Ausfertigung.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf einer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 41 Absatz 3 Nr. 1 GKGBbg.
- (2) Sie wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
- (3) Die Gemeinden Fredersdorf-Vogelsdorf und Petershagen/Eggersdorf machen in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bekannt.

Anlagen:

- Anlage 1 - Ermittlung des jährlichen Unterhaltungsaufwands, Kosten der Laubentsorgung
- Anlage 2 - Ausführungsplanung Stand 12/2022, Leistungsverzeichnis, Baubeschreibung und Kostenermittlung (verpreistes Leistungsverzeichnis mit Stand 27.10.2022), dem geänderten Lageplan 3.1 (Stand 08/2023) und der ergänzten Gehweganbindung aus dem BP „Friedhofstraße/Birkeneck“ (Deckblatt Stand 10/2023))
- Anlage 3 - Flurkartenauszug mit Darstellung der von der Maßnahme betroffenen Flurstücke

Petershagen/Eggersdorf, den 04.03.2024

gez. Marco Rutter
Bürgermeister

gez. Mike Salzwedel
Stellvertretender Bürgermeister

Fredersdorf-Vogelsdorf, den 01.03.2024

gez. Thomas Krieger
Bürgermeister

gez. Jacqueline Krienke
Stellvertretende Bürgermeisterin

Anlage 1

Ermittlung des jährlichen Instandsetzungs-/Unterhaltungsaufwands für die Straße „Birkeneck“**I. Allgemeine Angaben zur Verkehrsanlage**

Straßenlänge:	105 m
Fahrbahnbreite geplant:	5,00 m
Vorhandene Verkehrsraumbreite:	14m
Fläche zu unterhaltender Fahrbahn:	525 m ²
Fläche Gesamtstraßenfläche:	1.470 m ²

II. Unterhaltungsaufwand Straße

Nach M FinStraKom beträgt die Kennzahl für den jährlichen Finanzbedarf für die Straßenerhaltung im Jahr 2019:

1,30 Euro/m² (Gesamtstraßenfläche)

Unter Berücksichtigung der Inflationsrate ab 2019 erhöht sich der jährliche Finanzbedarf für das Jahr 2023 auf:

1,46 Euro/m² (Gesamtstraßenfläche)

Die jährlich anzusetzenden Straßenerhaltungskosten für die Gesamtverkehrsfläche Birkeneck ergeben sich somit wie folgt:

$1.470 \text{ m}^2 \times 1,46 \text{ Euro/m}^2 = 2.146,20 \text{ Euro}$

Die jährliche Pauschale der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zur baulichen Unterhaltung beträgt somit 1.073,10 Euro (50 %).

III. Laubentsorgung

Aktuell betragen die Kosten zur Abfuhr/Entsorgung von Laubsäcken durch eine Firma 13 Euro/Sack netto. Dies entspricht 15,47 Euro brutto je Laubsack (gerundet 15,50 Euro).

Geplant sind aktuell 4 neue Straßenbäume im Birkeneck, Altbestand ist nicht vorhanden.

Für die Jungbäume wird angenommen, dass für die nächsten Jahre ca. 1,5 Stück Laubsäcke je Baumstandort ausreichen werden.

$4 \text{ Bäume} \times 1,5 \text{ St. Säcke} \times 15,50 \text{ Euro} = 93,00 \text{ Euro brutto}$

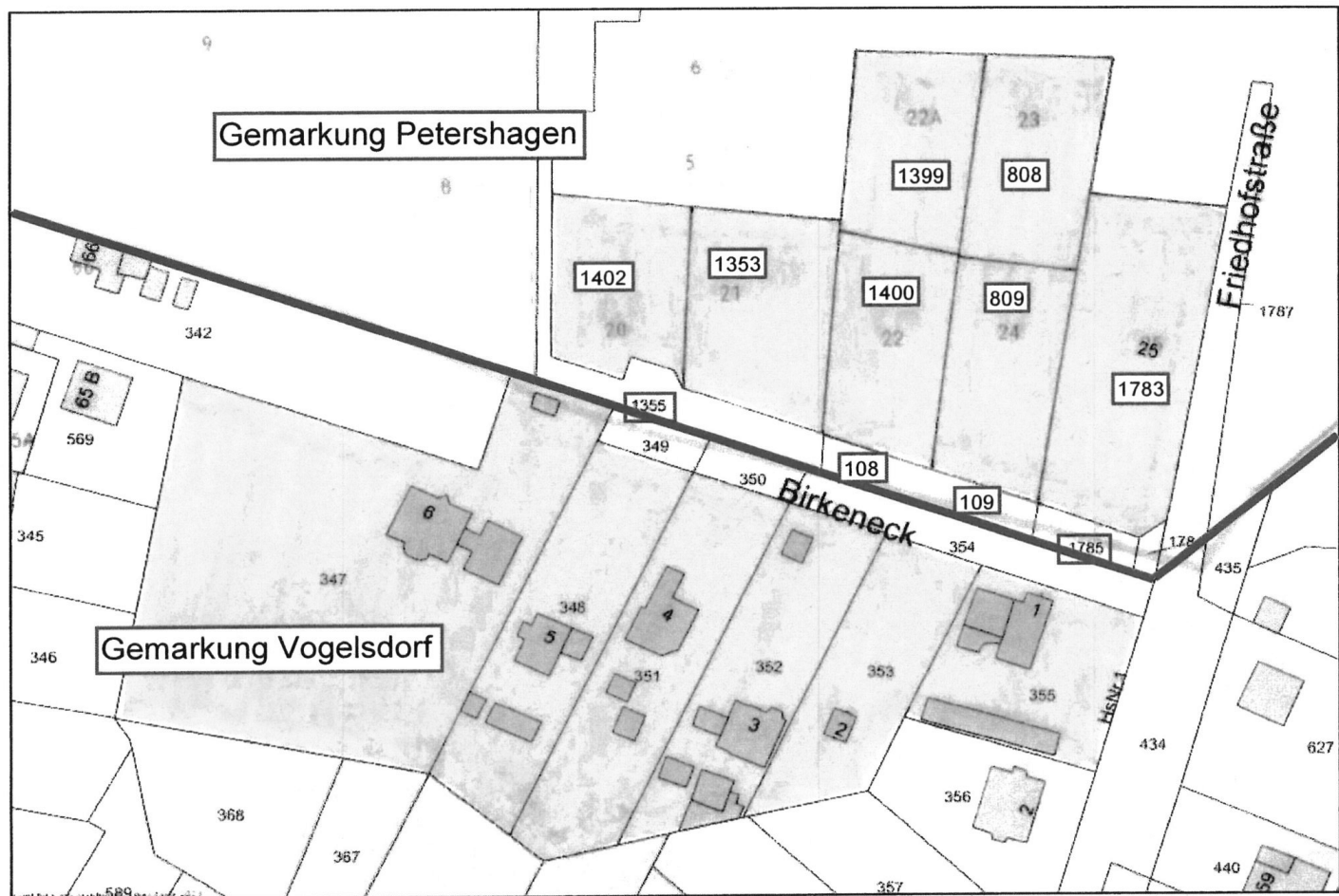
Die jährliche Pauschale der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für die Laubentsorgung beträgt somit 46,50 Euro (50 %).

Hinweis:


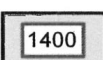
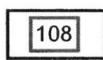
In diesen jährlichen Unterhaltungsaufwendungen sind keine Kosten für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung enthalten. Hierfür gilt eine gesonderte Vereinbarung.

Des Weiteren sind keine Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst enthalten. Da die Pflicht hierfür an die Anlieger übertragen ist, fallen für die Gemeinden keine eigenen Kosten an.

Anlage 3 -
 Flurkartenauszug der von der Maßnahme betroffenen Grundstücke



Legende:

-  Gemarkungsgrenze
-  Flurstücke Gemarkung Petershagen
-  Flurstücke Straßenland Gemarkung Petershagen

Fragebogen zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf



zur Onlineversion

1. Wo wohnen Sie?

(Bitte in der Form: Gemeinde- bzw. Ortsteil / Straße)

2. Welche Lärmquellen belästigen Sie besonders?

	sehr belästigt	belästigt	weniger belästigt	gar nicht belästigt	kommt nicht vor
Kfz-Verkehr (Pkw, Krad, etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schwerlastverkehr (Lkw, Busse, etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eisenbahnverkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wenn Sie sich von einer sonstigen Lärmquelle belästigt fühlen. Von welcher?

3. Wo und wann fühlen Sie sich von Lärm gestört?

(Mehrfachnennungen sind möglich. Bitte ergänzen Sie, wo bzw. wodurch Sie sich gestört fühlen.)

tags (6 Uhr - 18 Uhr)

abends (18 Uhr - 22 Uhr)

nachts (22 Uhr - 6 Uhr)

4. Ist für Sie in der Vergangenheit eine Verbesserung der Lärmsituation eingetreten?

(Wenn ja, wodurch ist diese Verbesserung eingetreten?)

Nein, es ist bisher keine Verbesserung eingetreten.

Ja, und zwar durch ...

5. Die Umsetzung welcher Maßnahme(n) zur Lärminderung finden Sie geeignet?

Geschwindigkeitsbegrenzungen	<input type="checkbox"/>	Schallschutzfenster	<input type="checkbox"/>
Fahrbahnoberflächensanierung	<input type="checkbox"/>	Verbesserung der Bedingungen für Fuß- & Radverkehr	<input type="checkbox"/>
lärmoptimierter Asphalt	<input type="checkbox"/>	Verbesserung des Bus- & Bahnangebotes	<input type="checkbox"/>
Reduzierung der Kfz-Fahrbahnflächen	<input type="checkbox"/>	Sonstiges, und zwar ...	<input type="text"/>

6. Hatten Sie in der Vergangenheit bereits Berührungspunkte mit der Lärmaktionsplanung / Lärmkartierung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf?

Nein. Ja, ich habe schon davon gehört.

Ja, ich habe mich in der Vergangenheit bereits beteiligt.

Seite 1 / 1

Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf erhebt im Zusammenhang mit der Befragung keine personenbezogenen Daten. Sofern Sie uns jedoch den Fragebogen per E-Mail oder sonst durch einen identifizierbaren Kommunikationsweg zuleiten, wäre eine Identifizierung Ihrer Person möglich. In diesem Fall willigen Sie ausdrücklich freiwillig mit der Übermittlung in die kurzfristige Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ein. Die Einwilligung ist mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar. Jede Verarbeitungstätigkeit bis zum Zeitpunkt des Widerrufs bleibt rechtmäßig. Gern können Sie den Fragebogen auch anonym übergeben, bspw. am Verwaltungssitz oder durch die Nutzung einer anonymen E-Mail-Absender-Adresse.

Lärmaktionsplan – Beteiligung zur 4. Fortschreibung

Im Jahr 2018 wurde für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf ein Lärmaktionsplan erarbeitet. Nach nunmehr knapp 5 Jahren soll eine Bilanz zur Umsetzung der konzipierten Maßnahmen gezogen und das Handlungskonzept fortgeschrieben werden. Hierzu ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet.

Hauptziel der Lärmaktionsplanung ist es dabei, weiterhin schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen und sie zu mindern.

Grundlage der Wirkungsanalysen bildet eine Aktualisierung der durch den Straßenverkehr verursachten Lärmbetroffenheiten. Hierfür wurde vom Landesamt für Umwelt für die Straßenabschnitte mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr (Altlandsberger Chaussee, Fredersdorfer Straße, Karl-Marx-Straße, Straußberger Straße) die aktuelle Lärmsituation berechnet. Die Kartierungsergebnisse sind unter folgendem Link abrufbar:

https://viewer.brandenburg.de/strassenlaerm_2022/

Begleitend zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes werden Sie hiermit beteiligt. Hierzu steht Ihnen ab sofort ein Fragebogen zur Verfügung:

<https://umfragen.svudresden.de/index.php/979999?lang=de>



Alternativ können Sie den beiliegenden Fragebogen auf Seite 7 gerne aus dem Amtsblatt heraustrennen, handschriftlich ausfüllen und in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung einwerfen.

Bitte nutzen Sie das Angebot, um auf Probleme und Konflikte hinzuweisen bzw. konkrete Maßnahmen zur Lärminderung vorzuschlagen.

Die Bürgerumfrage ist ab sofort **bis zum 19. Juli 2024** freigeschaltet.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme.

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeister.
15345 Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8

Satz und Druck:

TASTOMAT GmbH, 15344 Strausberg, Am Biotop 23a

Auflage: 8.350 Stück

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt ist kostenlos in den Rathäusern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Rathausstraße 9 und Am Markt 8) erhältlich.